

Subventionsvereinbarung

zwischen dem

**Kanton Zug,
vertreten durch die Direktion für Bildung und Kultur,**

der Stadt Zug,

der Einwohnergemeinde Baar,

und der

**Interessengemeinschaft Kultur Zug (IG Kultur),
vertreten durch den Vorstand der IG Kultur Zug bzw. den Ausschuss Chollerhalle**

betreffend den Betrieb des Kulturzentrums

CHOLLERHALLE

für die Dauer der Jahre 2011 bis 2013

18. Oktober 2010

1. Grundlagen

1.1. Rechtsgrundlagen

Paragraphen 1 und 3 Bst. a und f des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens vom 25. März 1965 (BGS 421.1) und § 9 Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 31. August 2006 (BGS 611.1) sowie § 59 Abs. 1 Ziffer 6 Gemeindegesetz (BGS 171.1)

1.2. Vertragsparteien

Subventionsvereinbarung zwischen dem Kanton Zug, vertreten durch die Direktion für Bildung und Kultur; der Stadt Zug, vertreten durch das Präsidialdepartement; der Einwohnergemeinde Baar, vertreten durch den Gemeinderat (Subventionsgeber) und der Interessengemeinschaft Kultur Zug, resp. deren Rechtsnachfolgerin (Subventionsnehmerin).

Unter dem Namen Interessengemeinschaft Kultur Zug (kurz IG Kultur Zug) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zug.

1.3. Trägerschaft Chollerhalle

Spätestens bis Ende 2010 konzipiert die IG Kultur Zug, aktuelle Trägerschaft der Chollerhalle, einen Vorschlag für eine neue Trägerschaft unter Berücksichtigung der vom Kanton Zug in Auftrag gegebenen rechtlichen Abklärung zur Eignung möglicher Gesellschaftsformen. Spätestens bis Ende Februar 2011 ist die neue Trägerschaft eingesetzt. Die Trägerschaft erarbeitet einen Vorschlag für eine enge Zusammenarbeitsform mit der benachbarten Galvanik mit der Vision eines Choller-Areals. Diese Zusammenarbeitsform soll separat vertraglich geregelt werden. Die Subventionsnehmerin verpflichtet die neue Trägerschaft vertraglich zur Übernahme dieser Subventionsvereinbarung.

1.4. Gegenstand der Vereinbarung

1.4.1. Genereller Auftrag

Betreiben einer kulturellen Aktionshalle, welche in Ergänzung zu den bestehenden Kulturräumen im Kanton wie auch der Zentralschweiz eine hauptsächlich kulturelle Nutzung der Halle mit primärem Fokus auf regionales und experimentelles Kulturschaffen anbietet (Details unter Punkt 1.4.3.).

1.4.2. Leistungsziele

- a) Organisation und Durchführung eines Veranstaltungsprogramms nach Massgabe des Leistungsangebots (s. 1.4.3). Ein einzigartiges und unverwechselbares Profil soll die Chollerhalle im Kanton Zug/in der Zentralschweiz gleichwertig neben den übrigen bestehenden Kulturveranstaltern positionieren.
- b) Sicherstellung eines reibungslosen Kulturbetriebs in der Chollerhalle Zug und Erledigung aller damit zusammenhängenden organisatorischen Details (insbesondere Abschluss des Mietvertrages zur Nutzung der Halle, Anstellung des Personals für die Betriebsleitung, für den technischen Support, für den Hausdienst und die Leitung der Bar, Abschluss der notwendigen Versicherungen).
- c) Schwergewichtig soll die Halle für kulturelle Zwecke genutzt und vermietet werden.

1.4.3. Leistungsangebot

Fokus 1:

- a) Die Trägerschaft betreibt die Chollerhalle im Sinne einer Plattform, d.h. als Produktions- und/oder Aufführungsort für kulturelle Projekte verschiedener Sparten, auch spartenübergreifend.
- b) Die Chollerhalle veranstaltet nicht-kommerzielle kulturelle, experimentelle Nischen-Veranstaltungen.
- c) Die Chollerhalle setzt einen Schwerpunkt auf zeitgenössischen Tanz und zeitgenössisches Theater.
- d) Regionales experimentelles Schaffen ist regelmässig im Programm vertreten.
- e) In allen Sparten stärken 'Mitmachformate' das Kulturschaffen an der Basis und bieten eine niederschwellige Plattform (bspw. Tanzcentral, open stage, Theatersport, one-act-Festival, Zuger Szene etc.).

Fokus 2:

- f) Grössere Acts nationaler oder internationaler Provenienz können neben Fokus 1 veranstaltet werden.
- g) Mit einem rollenden Budget werden dafür Zielvorgaben definiert und laufend durch die Trägerschaft überwacht. Diese Kategorie von Veranstaltungen kann nur unter Wahrung der Kostendeckung programmiert werden: Ende Saison muss im Bereich Fokus 2 ein ausgeglichenes Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben herrschen.

Fokus 3:

- h) Die Chollerhalle kann von Kulturschaffenden, von Vereinen und Organisationen, von Firmen und Privaten gemietet werden. Hierbei ist für ein ausgewogenes Verhältnis zu sorgen.
- i) Die Vermietung der Halle inklusive technische Einrichtungen an nicht kommerzielle zugerische Kulturschaffende, Vereine, Institutionen und Veranstalter erfolgt zu abgestuften Konditionen. Eine mehrschichtige Tarifstruktur ermöglicht es vor allem Newcomern, die Halle für eigene Produktionen zu mieten. Ein speziell ausgewiesenes Budget ermöglicht es der Chollerhalle regionale Kulturproduktionen zu fördern (Fr. 75'000.--/a).
- j) Die Vermietung der Halle an kulturell-kommerzielle Veranstalter sowie an Private und Firmen erfolgt zu marktüblich abgestuften Konditionen. Der daraus resultierende Ertrag dient der Quersubventionierung von nicht-kommerziellen Anlässen.

Koordination:

- k) Die Zuständigkeit für das Veranstaltungsprogramm liegt bei der Leitung der Chollerhalle. Die Trägerschaft überarbeitet auf der Basis des Leistungsangebots in Zusammenarbeit mit der Leitung und in Absprache mit den Subventionsgebern das Leitbild.
- l) Die Chollerhalle trifft mit der benachbarten Galvanik regelmässig sinnvolle Absprachen betreffend Programm, Sicherheit, Sauberkeit etc. Sie gestaltet ihr Programm unter Berücksichtigung der getroffenen Absprachen. Wo immer möglich wird technisches Material gemeinsam genutzt. Angestrebt werden areal-übergreifende Veranstaltungen (z.B. ein Festival), die das Choller-Areal als Kulturort stärken.
- m) Dem Kanton, der Stadt Zug und der Gemeinde Baar wird das Vorrecht zur Durchführung einzelner spezieller Veranstaltungen im Bereich Kulturförderung eingeräumt (z.B. alljährliche Präsentation der Bewerbungen um Förder- und Weiterbildungsbeiträge im Bereich Bildende und Angewandte Kunst im Hinblick auf die Jurierung oder Übergabefeier der Beiträge). Hierbei werden nur konkret anfallende Material- und Personalkosten verrechnet (keine Miete). Sofern die Halle nicht durch die Chollerhalle für Anlässe benutzt wird, soll sie zudem der Verwaltung von Kanton, Stadt Zug und Baar für Anlässe wie Jurierungen oder Ausstellungen (mit Kostenfolge für Personal und Infrastruktur) zur Verfügung stehen.

1.5. Beginn und Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt zum Datum der Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Jahre 2011, 2012 und 2013. Bei dem anstehenden Wechsel der Trägerschaft gilt die vorliegende Subventionsvereinbarung gleichermassen. Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer ver-

handeln die Parteien neu über den Vertragsgegenstand für die nächste mehrjährige Vertragsphase.

1.6. Organigramm, Teamstruktur und Auswahl des Personals

Organigramm und Teamstruktur sind durch die Trägerschaft den Subventionsgebern zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Trägerschaft setzt nur geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Vor Kündigungen und Neubesetzungen der Leitung sind die Kulturbefragten der einzelnen Subventionsgeber mit angemessenem Vorlauf bei der Entscheidungsfindung anzuhören.

2. **Finanzielles**

2.1. Budget und Rechnungslegung

Die Trägerschaft unterbreitet den Subventionsgebern jeweils spätestens Ende Juni das Budget für das folgende Kalenderjahr und per Ende Mai Rechnung, Bilanz und Revisionsbericht des vorangegangenen Jahres. Rechnung und Budget sind so gegliedert, dass die subventionierten Leistungen klar ausgeschieden werden können.

Im Geschäftsbericht sind die Beiträge der verschiedenen Subventionsgeber offen und getrennt voneinander auszuweisen.

2.2. Subventionen

2.2.1. Höhe

Für die im Rahmen dieser Subventionsvereinbarung erbrachten Leistungen gewähren der Kanton Zug und die Stadt Zug der Trägerschaft einen jährlichen Betriebsbeitrag von je Fr. 230'000.--, die Einwohnergemeinde Baar jährlich Fr. 65'000.--.

Diese Vereinbarung gilt unter Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Budgetkredits durch den Kantonsrat. Ansprüche der Subventionsnehmerin gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben wegen zu kurzfristig erfolgter Streichung oder Kürzung des Beitrags aufgrund eines Budgetbeschlusses des Kantonsrats bleiben vorbehalten. Die Ansprüche bemessen sich insbesondere nach vertraglichen Verpflichtungen und getätigten Investitionen aufgrund dieser Vereinbarung.

Die Parteien erklären sich unwiderruflich bereit, die vorliegende Vereinbarung während deren Laufzeit abzuändern oder gänzlich zu erneuern, falls Umstände eintreten, die nicht vorhersehbar waren oder falls eine bessere Lösung im allseitigen Interesse vorliegt (gemäss RRB vom 15. Dezember 2009).

Vorbehalten bleibt ebenso jeweils die Budgetgenehmigung durch den Grossen Gemeinderat der Stadt Zug bzw. die Gemeindeversammlung Baar.

2.2.2. Einlage der Ertragsüberschüsse in ein Reservenkonto

Ein Ertragsüberschuss ist in der Bilanz der Trägerschaft in einem Konto "Reserve aus Subventionsvereinbarung" zu passivieren. Diese Reserve darf die Summe des doppelten Betriebsbeitrags nicht übersteigen. Ein allenfalls diese Limite überschreitender Betrag ist den Subventionsgebern anteilmässig zurückzuerstatten. Die "Reserve aus Subventionsvereinbarung" ist im Sinne der Subventionsvereinbarung, insbesondere zur Deckung allfälliger künftiger Aufwandüberschüsse, zu verwenden.

2.2.3. Auszahlungsmodus

Die Beiträge werden wie folgt ausbezahlt:

Stadt und Kanton:

jeweils per 15. Januar, erstmals per 15. Januar 2011

je Fr. 130'000.-

nach Vorliegen des Rechnungsabschlusses des Vorjahres, erstmals im Jahr 2011

je Fr. 100'000.-

Einwohnergemeinde Baar:

jeweils nach Rechnungsstellung der Chollerhalle und nach Vorliegen des Rechnungsabschlusses des Vorjahres

bis spätestens Ende Mai

Fr. 65'000.--

3. Qualitätssicherung, Kontrolle und Aufsicht

3.1. Controlling und Revision

Die Subventionsgeber überwachen die Einhaltung dieser Subventionsvereinbarung, insbesondere die zweckmässige und qualitätsvolle Verwendung der Subventionen. Sie können die Leistungserbringung jederzeit kontrollieren. Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Stellungnahme, eventuell zur Erfüllung ihrer Pflichten zu setzen.

Bei Nichterfüllung der geförderten Tätigkeit werden weitere Leistungen sistiert und bereits geleistete Zahlungen inkl. Verzugszins zurückgefordert.

Bei mangelhafter Erfüllung der geförderten Tätigkeit werden weitere Leistungen gekürzt und bereits geleistete Zahlungen ganz oder teilweise inkl. Verzugszins zurückgefordert.

Die Trägerschaft verfügt über ein internes wirksames Kontrollsystem nach anerkannten Standards.

Die Trägerschaft bestimmt ihre Revisionsstelle und deren Mandat im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben selbst.

3.2. Reporting und Berichtswesen

Im Herbst jedes Jahres werden die Kulturbeauftragten über den zu erwartenden Finanzabschluss des laufenden Jahres sowie über das Budget des kommenden Jahres mündlich informiert. Vor der Sommerpause werden die Kulturbeauftragten mündlich und schriftlich über die Erfüllung der Leistungsziele (1.4.2.) und des Leistungsangebots (1.4.3.) und das Programm der kommenden Saison informiert.

Die Trägerschaft informiert die Kulturbeauftragten der Subventionsgeber umgehend über

- a) besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können,
- b) den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

3.3. Auskunftspflicht und Einsichtsrecht

Die Trägerschaft hat den Subventionsgebern jegliche mit dieser Subventionsvereinbarung zusammenhängende Auskunft zur erteilen und auf Verlangen Einsicht in Geschäftsbücher, Abrechnungen und sonstige Unterlagen zu gewähren. Dabei müssen Persönlichkeitsrechte sowie der Datenschutz gewährleistet sein. Zur Einsicht berechnigte Personen sind an die Schweigepflicht gebunden.

Wird die Auskunftspflicht verletzt, so können die Subventionsgeber die weitere Ausrichtung von Beiträgen ablehnen oder bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

3.4. Finanzaufsicht

Die Finanzkontrolle des Kantons Zug überprüft die Abrechnung der im Rahmen dieser Subventionsvereinbarung erbrachten Leistungen.

4. Haftung, Vertragsänderung und Vertragsauflösung

4.1. Haftung

Die Trägerschaft haftet für Schäden, die sie in Erfüllung dieser Subventionsvereinbarung gegenüber Dritten verursacht, nach Obligationenrecht. Die Staatshaftung wird ausgeschlossen. Die Trägerschaft verpflichtet sich zum Abschluss einer von der Direktion für Bildung und Kultur (als Vertreterin der Subventionsgeber) als ausreichend beurteilten Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben entstehen. Sie stellt der Direktion für Bildung und Kultur die Police innert 30 Tagen seit Unterzeichnung der Vereinbarung zu.

4.2. Vertragsänderung und Vertragsauflösung

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftlichkeit und sind im allseitigen Einverständnis jederzeit möglich.

Bei wiederholter schwerwiegender Verletzung steht der verletzten Vertragspartei das Recht zur sofortigen Vertragsauflösung zu; der daraus entstehende Schaden ist ihr zu vergüten.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Zug (Verwaltungsgericht).

Zug, Datum

Zug, Datum

Direktion für Bildung und Kultur
des Kantons Zug

Stadt Zug

Patrick Cotti
Regierungsrat

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Arthur Cantieni
Stadtschreiber

Seite 9/9

Baar, Datum

Ort, Datum

Gemeinderat Baar

Andreas Hotz
Gemeindepräsident

Walter Lipp
Gemeindeschreiber

Christoph Balmer
Präsident

David Peter Weber
Ausschuss Chollerhalle

Ausfertigung in vierfacher Ausführung inkl. Beilage